

# Erläuterungen zu den neuen Tendenzen im Vergaberecht

***Marc Steiner,  
Bundesverwaltungsrichter\****

***\*Der Referent äussert seine persönliche Meinung  
als Mitglied des Beirats von Transparency International***

# Übersicht

- Rückblick: Approach der 90er Jahre; WTO Government Procurement Agreement 1994
- Neue Tendenzen WTO: Revidiertes Government Procurement Agreement 2012
- Neue EU-Vergaberichtlinien vom 26. Februar 2014
- Neues beim Bund (von der totalrevidierten Organisationsverordnung vom 24. Oktober 2012 zur aktuellen Debatte im Nationalrat vom 19. März 2014)
- Regulierungsphilosophie und Politikkohärenz (Kartellrecht, Finanzmarktrecht, Beschaffungsrecht)

# GPA 1994

- Ziel: Marktöffnung statt Handelsstreit
- Parallel dazu innerstaatlich Binnenmarktgesetz
- Marktwirtschaftliche Erneuerung durch Anbieterwettbewerb
- rein wirtschaftsrechtliche Zielsetzung

# Revidiertes GPA 2012

## **Preamble:**

Recognizing the importance of transparent measures regarding government procurement, of carrying out procurements in a transparent and impartial manner and of avoiding conflicts of interest and corrupt practices, in accordance with applicable international instruments, such as the United Nations Convention Against Corruption; ...

# Revidiertes GPA 2012

## **Art. IV:4c General Principles**

- A procuring entity shall conduct covered procurement in a transparent and impartial manner that prevents corrupt practices.

# Revidiertes GPA 2012

## **Art. VIII:4e Conditions for participation**

- ... May exclude on grounds such as: professional misconduct or acts or omissions that adversely reflect on the commercial integrity of the supplier

# Revidiertes GPA 2012

## **Fazit:**

Nach dem neuen GPA geht es nicht mehr nur um Marktzugang und Wettbewerb, sondern auch um Governance. Dass das Thema Korruption Eingang in ein WTO-Abkommen gefunden hat, ist relativ spektakulär, wenn man weiss, wie zurückhaltend die WTO ist in Bezug auf das Thematisieren von Nichthandelsthemen.

# Neue EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU

- (Erwägungsgrund 126) Die Rückverfolgbarkeit und Transparenz von Entscheidungen in Vergabeverfahren sind entscheidend, um solide Verfahren, einschließlich einer effizienten Bekämpfung von Korruption und Betrug, zu gewährleisten. Öffentliche Auftraggeber sollten daher Kopien von geschlossenen Verträgen mit hohem Auftragswert aufbewahren, ...



# Neue EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU

- Ausschlussgründe Art. 57
- b) Bestechung im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind ( 2 ) und des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates ( 3 ) sowie Bestechung im Sinne des nationalen Rechts des öffentlichen Auftraggebers oder des Wirtschaftsteilnehmers;

# Neue EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU

- TITEL IV
- **GOVERNANCE**
- *Artikel 83*
- **Durchsetzung**
  
- *Artikel 85*
- **Nationale Berichterstattung und statistische Informationen**

# Neue EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU

- Artikel 83:
- (1) Um wirksam eine korrekte und effiziente Umsetzung zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass zumindest die in diesem Artikel genannten Aufgaben von einer oder mehreren Behörden, Stellen oder Strukturen erbracht werden. Sie nennen der Kommission alle Behörden, Stellen und Strukturen, die für diese Aufgaben zuständig sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anwendung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe überwacht wird.

# Neue EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU

## Artikel 83:

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 18. April 2017 und danach alle drei Jahre einen Überwachungsbericht mit — gegebenenfalls — Informationen über ... Fälle von Betrug, Bestechung, Interessenkonflikten und sonstigen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens.

# Art. 26 Abs. 1 VE BÖB 2008

Die Beschaffungsstelle schliesst eine Anbieterin von einem Beschaffungsverfahren aus, wenn sie davon Kenntnis hat, dass es während des Verfahrens oder in den drei Jahren vor dessen Beginn von einem Gericht rechtskräftig festgestellt worden ist, dass ...

b) Bestechungsdelikte

c) Abreden, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen, ...

# Gesetzeszweck Org-VöB

Fassung nach Totalrevision gültig seit dem 1. Januar 2013:

## **Art. 2 Org-VöB: Zweck**

Mit dieser Verordnung sollen wirtschaftlich effiziente, rechtmässige und nachhaltige Beschaffungen der Bundesverwaltung sichergestellt werden.

-> Beschaffungscontrolling

# Aktuelle Debatte NR 19. März 2014

Was wir noch nicht vollständig haben - das ist richtig, das wurde heute auch beanstandet -, ist ein Beschaffungscontrolling. Wir sind dabei, dieses Beschaffungscontrolling aufzubauen. Bereits seit 2013 haben wir aber - auch das hatten wir bis dahin nicht - eine Konsolidierung der Angaben, was beschafft wird, auf welche Art beschafft wird und wie beschafft wird. Darüber machen wir seit 2013 einen Report, der an den Bundesrat geht; er steht auch Ihren Aufsichtskommissionen zur Verfügung. (Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf)

# Regulierungsphilosophie und Politikkohärenz

In den letzten Jahren hat sich ein breiter werdender Konsens herausgebildet, wonach der Staat sowohl in der Anwendung des Kartellgesetzes (inkl. Anbieterabsprachen bei Vergaben) als auch als Finanzmarktregulator wirkungsvoller und glaubwürdiger agieren soll als auch schon. Die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Hand ist aber nur gegeben, wenn sie sich auch in der öffentlichen Beschaffung, wo sie selbst regulierungsbedürftig ist, an einer effektiven Regulierung und deren Umsetzung interessiert zeigt.



# Joggeli wott go Birli schüttle



# Lektüreempfehlungen

pwc-Studie für die EU-Kommission Juni 2013:

***Identifying and Reducing Corruption in  
Public Procurement in the EU***

Galli/Moser/Lang/Steiner, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. Auflage, Zürich 2013, insb. das 18. Kapitel mit dem Titel “Missbräuche bei der Vergabe öffentlicher Aufträge”

# Kontakt

Marc Steiner

Bundesverwaltungsgericht

Abteilung II

9023 St. Gallen

Tel. 058 705 25 74

[marc.steiner@bvger.admin.ch](mailto:marc.steiner@bvger.admin.ch)